



Amtsblatt

Gemeindeverwaltung Radibor
Alois-Andritzki-Str. 2
02627 Radibor

Nr. 13/2025 Gemeinde Radibor

**Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Radibor, Ausgabe KW 27/2025
Nr. 13/2025 vom 04. Juli 2025.**

Inhalt amtliche Bekanntmachungen

1. **Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 09. Juli 2025**
2. **Anmeldungs- und Informationsabend Sorbische Grundschule „Dr. Maria Grollmuß“ Radibor**
3. **Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen für das Bauvorhaben „B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig – 1. Tektur“**
4. **Mitteilung zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 88 Nr. 7 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**
5. **Pressemitteilung & Verkehrshinweis S107, Fahrbahnerneuerung zwischen Dreikretscham und Schwarzadler**

Weitere Informationen der Gemeinde

1. **Jubilare im Monat Juli 2025**
2. **14. Rangertag im Biosphärenreservat**
3. **6. Aufruf der LEADER-Region Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft**
4. **Niedriger Primärenergiefaktor für das Nahwärmenetz Radibor**

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Radibor
Redaktion: Gemeinde Radibor, Büro der Bürgermeisterin
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Radibor:
Bürgermeisterin Madeleine Rentsch
Eingestellt auf der Homepage am: 04. Juli 2025
Eingestellt von: Frau Meier

1. Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 09. Juli 2025

Werte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Radibor,

ich lade Sie zur **öffentlichen** Gemeinderatssitzung am **Mittwoch, dem 09. Juli 2025, 18.30 Uhr** in den **Versammlungsraum des Gemeindeamtes Radibor, Alois-Andritzki-Str. 2 in 02627 Radibor** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Bürgermeisterin
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Bürgermeisterin
3. Niederschrift der Sitzungen vom 14.05.2025 und 11.06.2025
4. Informationen der Bürgermeisterin und der Gemeindeverwaltung
5. Anfragen der Einwohner und der Gemeinderäte
6. Beratung und Beschluss 33/VII/2025 – Nutzungsverlängerung Räumlichkeiten Slavia für AWO Hort
7. Beratung und Beschluss 34/VII/2025 – Satzung der Gemeinde Radibor zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
8. Beratung und Beschluss 35/VII/2025 – Abschluss Pachtvertrag "Kulturhaus" in Droben
9. Beratung und Beschluss 36/VII/2025 – Abschluss Pachtvertrag "Altes Spritzenhaus" in Droben
10. Beratung und Beschluss 37/VII/2025 – Annahme von Spenden
11. Verschiedenes

Anschließend folgt ein nichtöffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung.

M. Rentsch
Bürgermeisterin

2. Anmeldungs- und Informationsabend Sorbische Grundschule „Dr. Maria Grollmuß“ Radibor

Liebe Eltern der Schulneulinge 2026/27 sowie weitere Interessierte,
zur Anmeldung Ihres Kindes an unserer Schule laden wir Sie am

Mittwoch, 03.09.2025, um 17.00 Uhr

recht herzlich ein.



Was erwartet Sie?

1. Information zu unserem Schulprogramm
2. Erläuterung des Sprachenkonzeptes 2plus

anschließend

- Abgabe der Schulanmeldung *
- Schulhausführung
- Information zu Arbeitsmaterialien und Unterrichtsmethoden
- Was Sie sonst noch wissen möchten

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- ausgefülltes Anmeldeformular (Unterschrift aller Sorgeberechtigten)
- Datenschutz
- Kopie der Geburtsurkunde
- Nachweis der Masernimpfung
- Sorgerechtsklärung bei alleinigem Sorgerecht

Wir freuen uns auf Sie.

Angela Rentsch
Schulleiterin

Přizjewjenski a informaciski wječor Serbska zakładna šula „Dr. Marja Grólmusec“ Radwor

Lubi starši šulskich nowačkow 2026/27, kaž tež dalšich zajimowanych, k přizjewjenju Wašeho džěsća na našu šulu přeprošujemy
Was jara wutrobnje



srjedu, dnja 03.septembra 2025, w 17.00 hodž.

Što Was wočakuje?

1. informacija k našemu šulskemu programej
2. předstajenje rěčneho koncepta 2plus

po tym

- wotedaće přizjewjenja do šule *
- -wjedženje přez šulu
- informacija k džělowym materialijam a wučbnym metodam
- Štož chceće hišće wědžeć?

Přinjesće prošu scěhowace podložki sobu:

- wupjelnjeny přizjewjenski formular (podpismo staršeju)
- datowy škit
- kopija porodneho wopisma
- dopokaz wosypicoweho šćěpjenja
- deklaracija zastaranskeho prawa při jeničkim zastaranskim prawje

Wjeselimy so na Was.

Angela Rynčowa
šulska wjednica

3. Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen für das Bauvorhaben „B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig – 1. Tektur“

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, hat für das o. g. Verkehrsbauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Landesdirektion Sachsen beantragt.

Der Vorhabenträger hat folgende Unterlagen zur Beschreibung der 1. Tektur des Vorhabens einschließlich seiner Umweltauswirkungen vorgelegt:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht (inkl. UVP-Bericht)		11.09.2024
3	Übersichtslageplan (inkl. Varianten und Baustrecke)	1:25.000	11.09.2024
4	Übersichtshöhenplan	1:5.000	11.09.2024
5	Lageplan	1:1.000	11.09.2024
6	Höhenplan	1:1.000	11.09.2024
7	Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen	1:1.000	11.09.2024
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Maßnahmenübersicht	1:1.000	11.09.2024

9.2	Maßnahmenplan	1:1.000	11.09.2024
9.3	Maßnahmenblätter	1:1.000	11.09.2024
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation		11.09.2024
10	Grunderwerb		11.09.2024
	Grunderwerbspläne (Blätter 1-4A, 6A, 10A)	1:1.000, 1:500	
	Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt)		
11	Regelungsverzeichnis		11.09.2024
14	Straßenquerschnitte	1:50	11.09.2024
16	Lagepläne Knotenpunkte	1:500	11.09.2024
17	Immissionstechnische Untersuchungen		11.09.2024
18	Wassertechnische Untersuchungen		11.09.2024
19	Umweltfachliche Untersuchungen		11.09.2024
19.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung / Erläuterungsbericht		11.09.2024
	Gehölzliste (2 Seiten)		
	Bestands- und Konfliktplan	1 : 5.000	
	1 Bestandsübersichtsplan	1 : 10.000	
19.10	Plausibilitätsprüfung Naturraumausstattung und Umweltplanungsunterlagen		17.03.2025
19.11	Fachbeitrag Klimaschutz		01/2025

Hinweis: Gegenstand der Auslegung sind die Unterlagen der Tektur des Vorhabens in der Fassung vom April 2025 („1. Tektur“). Die 1. Tektur beschreibt den Umfang der Änderung der Ausgangsunterlagen. Die Ausgangsunterlagen vom Juli 2019, die nicht durch die Tektur geändert wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Um die Nachvollziehbarkeit der Änderungen sicherzustellen, werden die Ausgangsunterlagen vom Juli 2019, die bereits vom 20. Juli 2019 bis 19. August 2019 Gegenstand der Auslegung waren, und zu denen Einwendungen erhoben und Hinweise gegeben wurden, nochmals mit ausgelegt.

Für das Vorhaben besteht gem. § 7 Abs. 1 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durch eine Vorprüfung iSd. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 14.6 zum UVPG festgestellt.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist nicht selbständig anfechtbar (vgl. § 44a VwGO, § 5 Abs. 3 UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Niedergurig, Briesing und Lippitsch beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 11. August 2025 bis einschließlich 10. September 2025

in der Gemeindeverwaltung Radibor, A.-Andritzki-Straße 2, 02627 Radibor während der Dienststunden

Montag/Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich sind die auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden daher zusätzlich im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG.

1. Jeder kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10. Oktober 2025**, bei der Landesdirektion Sachsen, Postfach 09105 Chemnitz oder den Dienststellen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, Dresden, Stauffenbergallee 2 oder Leipzig, Braustraße 2 oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Schriftform kann in elektronischer Form erfolgen. In diesem Fall ist das elektronische Dokument an die E-Mail-Adresse post@lids.sachsen.de zu richten und bedarf einer qualifizierten elektronischen Signatur. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), werden nicht als (fristgerecht erhobene) Einwendung gewertet.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigungen erfolgen.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
 - dass die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wird. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen stellt damit zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.
9. Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung (DGSVO)

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz>. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.

Radibor, den 04. Juli 2025

Madeleine Rentsch
Bürgermeisterin

4. Mitteilung zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 88 Nr. 7 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)



bautzen
DER LANDKREIS

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

LANDRATSAMT BAUTZEN
VERMESSUNGS- UND
FLURNEUORDNUNGSAMT
Flurbereinigungsbehörde

Unternehmensverfahren S 106 Salzenforst
Verfahrensnummer: 250151
Gemeinde Radibor und Stadt Bautzen
Landkreis Bautzen

Mitteilung zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 88 Nr. 7 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Im Unternehmensverfahren S 106 Salzenforst ist nach der Vorzeitigen Ausführungsanordnung vom 30.01.2024 der im Flurbereinigungsplan mit Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand am 01.06.2024 eingetreten. Die Landabfindungen aller Teilnehmer sind unanfechtbar. Die Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 3 und Nr. 5 FlurbG wurden ermittelt, festgesetzt und ausbezahlt.

Gemäß § 88 Nr. 7 FlurbG steht jedem Beteiligten, der durch die Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses im Unternehmensverfahren „S 106 Salzenforst“ oder durch Vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG Nachteile erlitten hat (§ 88 Nr. 3 und Nr. 5 FlurbG), wegen der Höhe der Geldentschädigung der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Dies gilt auch, wenn die Festsetzung einer solchen Entschädigung unterblieben ist.

Die Höhe der Geldentschädigung kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe dieser Mitteilung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzureichen. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Der Antrag muss diese Mitteilung und den Verwaltungsakt (Bescheid) bezeichnen, in dem die Geldentschädigung festgesetzt oder eine Festsetzung unterblieben ist. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Der Antrag ist gegen den Unternehmensträger (Landesamt für Straßenbau und Verkehr Sachsen, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Str. 19, 02625 Bautzen) zu richten. Über den Antrag entscheidet das zuständige Landgericht, Kammer für Baulandsachen.

Kamenz, den 03.07.2025

Björn Schober
Teamleiter Flurneuordnung

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>.

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen erhältlich.

5. Pressemitteilung & Verkehrshinweis S107, Fahrbahnerneuerung zwischen Dreikretscham und Schwarzadler

Am 9. Juli 2025 beginnt die Fahrbahnerneuerung der S 107 zwischen Dreikretscham und Schwarzadler. Außerhalb der Ortslagen werden abschnittsweise die Asphaltbinder- und -deckschicht erneuert sowie die Bankettbereiche instandgesetzt. Die Baumaßnahme wird im Auftrag der Niederlassung Bautzen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ausgeführt und soll voraussichtlich bis Ende Juli abgeschlossen sein.

Die Arbeiten erfolgen in drei Bauabschnitten:

- Abschnitt 1: Loga – Dreikretscham: 9. bis 18. Juli 2025
- Abschnitt 2: Milkwitz – Loga: 14. bis 18. Juli 2025
- Abschnitt 3: Schwarzadler – Milkwitz: 16. bis 25. Juli 2025

Die Bauarbeiten werden unter Vollsperrung der S 107 in den jeweiligen Abschnitten ausgeführt. Der Verkehr wird während der gesamten Bauzeit ab Schwarzadler über die B 96, weiter über S 106 und S 100 zurück zur S 107 umgeleitet. Die Gegenrichtung wird analog geführt.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer, Anwohner und Gewerbetreibende um Verständnis für die notwendigen Einschränkungen im Zuge der Bauarbeiten, sowie um besonders umsichtige Fahrweise auf der Umleitungsstrecke.

Ende amtlicher Teil

Weitere Informationen der Gemeinde

1. Jubilare im Monat Juli

Den Geburtstagsjubilaren herzlichen Glückwunsch für das neue Lebensjahr, vor allem Gesundheit, Zuversicht, Freude und Zufriedenheit.

02.07.2025	Martina Biesold	in Radibor	75 Jahre
16.07.2025	Ilona Ziesche	in Milkel	75 Jahre
22.07.2025	Manfred Ludewig	in Milkwitz	80 Jahre
24.07.2025	Manfred Rieschner	in Luppa	95 Jahre



Die Gemeindeverwaltung

2. 14. Rangertag im Biosphärenreservat

Warum wird der Moorfrosch blau? Hört das Große Mausohr besonders gut? Und wie sieht eigentlich das Haus des Hausrotschwanzes aus? Diese und viele weitere spannende Fragen rund um die Natur des Jahres 2025 beantworten die Ranger des UNESCO-Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft beim 14. Rangertag am **Samstag, den 26. Juli 2025**.

Zwischen 10 und 16 Uhr können kleine und größere Entdecker an verschiedenen Stationen auf dem Hof der Biosphärenreservatsverwaltung im Malschitzer Ortsteil Wartha und auf dem angrenzenden Naturerlebnispfad „Guttauer Teiche und Olbasee“ Wissenswertes über Natur- und Artenschutz sowie die umfassenden Aufgaben eines Rangers erfahren und erleben.

Zeit für eine kleine Pause? Erkunden, Forschen und Toben macht bekanntlich hungrig. Eine Imbissmöglichkeit und gemütliche Verweilplätze im Grünen stehen zum Kräfte sammeln bereit.

Der Rangertag im Biosphärenreservat wird anlässlich des „Welt-Ranger-Tages“, der jährlich am 31. Juli stattfindet, durchgeführt. Er hat zum Ziel auf die wichtige Arbeit der Ranger für den Schutz des Natur- und Kulturerbes dieser Erde aufmerksam zu machen und den Rangern weltweit zu gedenken, die während ihres Dienstes verletzt oder getötet wurden.

3. 6. Aufruf der LEADER-Region Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Regionalmanagement des Leader-Gebietes
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Königswartha
27.06.2025

Presseinformation



Die LEADER-Region Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft stellt rund 1,3 Millionen Euro Fördergeld im 6. Aufruf bereit

Leaderowy region Hornjolužiska hola a haty přewostaji 1,3 milionow eurow spěchowanskich pjenjow w 6. namotnje

Der Verein zur Entwicklung der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft e. V. (kurz: OHTL e.V.) startet den sechsten Projektauftrag der EU-Förderperiode 2023 bis 2027. Es werden 1.365.000 Euro zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie in der LEADER-Region Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft bereitgestellt.

Die Fördergelder sind in fünfzehn verschiedenen Maßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie in den Handlungsfeldern Grundversorgung und Lebensqualität, Wirtschaft und Arbeit, Tourismus und Naherholung, Bilden, Wohnen, Natur und Umwelt sowie Aquakultur und Fischerei ausgeschrieben. Alle Informationen zu den förderbaren Maßnahmen des sechsten LEADER-Projektauftrages sind ausführlich im Aufruftext online bereitgestellt unter: <https://ohtl.de/foerderung/aufrufe-leader/>.

Bis zum 07. August 2025 können sich Privatpersonen, Unternehmen, Kommunen und nichtgewerbliche Organisationen, wie z.B. eingetragene Vereine und Stiftungen, mit ihren geplanten Vorhaben um eine Unterstützung mit LEADER- und EMFAF-Fördermitteln im Rahmen des sechsten Projektauftrages bewerben. www.ohtl.de



OHTL_PI_SechsterProjektauftrag_2025-06-27.pdf

1 von 2

Regionalmanagement des Leader-Gebietes
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Königswartha
27.06.2025

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katrin Kubasch

Regionalmanagement des LEADER-Gebietes Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft/OHTL e.V.

Adresse: Gutsstr. 4 c in 02699 Königswartha

Telefon: +49 35931-165 60 E-Mail: regional@ohtl.de Webseite: www.ohtl.de

LEADER-Entwicklungsstrategie für die Region „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“

6. Projektaufruf der LEADER Förderperiode 2023-2027

Beginn: 26.06.2025 +++ Ende: 07.08.2025

Die Europäische Union stellt im Förderzeitraum 2023-2027 finanzielle Mittel für die Entwicklung der ländlichen Räume zur Verfügung. Grundlage der Zuwendung an die Regionen ist die erneute Bewerbung um den Status als LEADER-Region auf der Basis einer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES).

Die Erstellung der LES erfolgte durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) auf Basis der Ziele des Strategieplanes der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-SP) und berücksichtigt die lokalen Erfordernisse der Region. Die LAG wird in der Region OHTL gebildet durch den Verein zur Entwicklung der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft e.V. (OHTL e.V.) in Zusammenarbeit mit allen relevanten regionalen Akteuren.

Nach erfolgter Anerkennung als LEADER-Region steht der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ein Budget zur Erreichung selbst gesteckter Ziele zur Verfügung. Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele wurden ebenfalls durch die Region in der LES selbst festgelegt.

Auf Basis der LES wurde die Region Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft als LEADER-Region sowie als Fischereiwirtschaftsgebiet gemäß der EU-Verordnung über den Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) anerkannt.

Welche Projekte werden gefördert?

Es können Projekte gefördert werden, die den grundsätzlichen Zielen des GAP-SP sowie den Zielen der LES der Region OHTL entsprechen.

Inhalt des 6. Projektaufrufes sind folgende Maßnahmen:

A Grundversorgung und Lebensqualität

A 1 Stärkung des sozialen Miteinanders und des bürgerschaftlichen Engagements	20.000 €
A 2 Erhalt des kulturellen Erbes, des traditionellen Handwerks und der kulturellen Vielfalt	100.000 €
A 3 Generationengerechte Gestaltung der Gemeinde einschließlich Ver- und Entsorgung	200.000 €

B Wirtschaft und Arbeit

B 1 Erhalt, Ausbau und Diversifizierung von Unternehmen (einschließlich Infrastrukturmaßnahmen) sowie Ausbau von Wertschöpfungsketten	200.000 €
---	-----------

C Tourismus und Naherholung

C 1 Entwicklung landtouristischer Angebote	100.000 €
C 2 Weiterentwicklung des Beherbergungsangebotes	200.000 €

D Bilden

D 1 Erhalt und Weiterentwicklung von frühkindlicher und schulischer Bildung und Betreuung (Kita, Schulen, schulische Sportstätten, Außenanlagen, Horteinrichtungen)	25.000 €
D 2 Entwicklung und Durchführung von außerschulischen Informations-, Beratungs- und Bildungsangeboten	25.000 €

E Wohnen

E 1 Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote	150.000 €
---	-----------

F Natur und Umwelt

F 1 Gewässergestaltung und -sanierung sowie Renaturierung einschließlich Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser und Erosionsschutz	50.000 €
F 2 Rückbau baulicher Anlagen sowie Flächenentsiegelung und Renaturierung	50.000 €
F 3 Erhalt, Pflege und Entwicklung typischer oder wertvoller Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Schutzgebiete	25.000 €

G Aquakultur und Fischerei

G 1 Förderung und/oder Nutzung des sozialen und kulturellen Erbes der Region oder der Verbesserung der Lebensqualität der lokalen Gemeinschaft	100.000 €
G 2 Diversifizierung traditioneller Tätigkeiten sowie Vernetzung und Erzielung von Synergieeffekten innerhalb der regionalen blauen Wirtschaft	100.000 €
G 6 Wissensaustausch, Sensibilisierung und Information	20.000 €

Summe Budget 6. Projektaufwurf:

1.365.000 €

Wer kann einen Projektantrag einreichen?

- **Privatpersonen**
- **Unternehmen** (alle Projektträger, die ihr Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit umsetzen)
- **nichtgewerbliche Zusammenschlüsse** (Projektträger ohne Gewinnerzielungsabsicht, z.B. rechtsfähige Vereine, Stiftungen und Körperschaften)
- **Lokale Aktionsgruppe LAG (OHTL e.V.)**
- **Kommunen**

In welcher Höhe werden Projekte gefördert?

Für die förderfähigen Projektkosten wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung bewilligt. Je nach Ausgestaltung der Projekte und Art des Antragstellers kommen verschiedene Fördersätze und Förderhöchstbeträge zur Anwendung. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der OHTL (ab Seite 96) in Verbindung mit der Richtlinie LEADER vom 12.07.2023.

Wie bewerbe ich mich um eine Förderung?

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Nach Vorlage der aussagefähigen Projektunterlagen bewertet das Entscheidungsgremium diese nach festgelegten Auswahlkriterien und beschließt die Reihenfolge der Projekte sowie die sich daraus ergebenden Einzelprojekte entsprechend dem zur Verfügung stehenden

Budget des Aufrufes. Nach Mitteilung der Projektauswahl an die Antragsteller erfolgt die Veröffentlichung auf der regionalen Internetseite www.ohtl.de.

In der zweiten Stufe werden die Antragsteller, deren Projekt grundsätzlich für eine Förderung ausgewählt wurde, schriftlich zur Abgabe eines förmlichen Antrages bei der Bewilligungsbehörde (LRA Bautzen/ Kreisentwicklungsamt) aufgefordert. Die Vorlage des Antrages begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Nach Prüfung des Antrages kann die Bewilligung erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland für die Förderperiode 2023 – 2027

<https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/gap-strategieplan-12452.html>

Richtlinie LEADER 2023 - 2027 des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung

https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html?_cp=%7B%7D

LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (Fassung vom 10.03.2025) <https://www.ohtl.de/entwickeln/leader-entwicklungsstrategie>

Laufzeit 6. Projektaufruf:

Beginn: 26.06.2025

Ende: 07.08.2025

Die Sitzung des Entscheidungsgremiums findet am 29.09.2025 statt.

Der unterschriebene Projektantrag und die Projektunterlagen müssen bis zum 07.08.2025 im Büro des OHTL-Regionalmanagements per E-Mail bzw. per Post vorliegen.

Der Antragseingang wird per E-Mail bestätigt (eine Lesebestätigung stellt keine Eingangsbestätigung dar).

Nutzen Sie die Möglichkeit der Projektberatung vor der Abgabe Ihres Antrages und setzen Sie sich rechtzeitig mit dem Regionalmanagement in Königswartha in Verbindung.

Bitte denken Sie daran einen Beratungstermin im Büro zu vereinbaren.

Kontakt und Information:

Regionalmanagement des LEADER-Gebietes
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Gutsstr. 4 c
02699 Königswartha

Telefon: 035931-165 60
E-Mail: regional@ohtl.de
Webseite: www.ohtl.de

4. Niedriger Primärenergiefaktor für das Nahwärmenetz Radibor

Dem Nahwärmenetz Radibor wurden am 2. Juli 2025 hervorragende Primärenergie- und Emissionsfaktoren von einem externen Gutachter bescheinigt. Ein niedriger Primärenergiefaktor wirkt sich positiv auf die gesetzlichen Anforderungen an energetische Sanierungen, z. B. bei der Dämmung von Dach und Gebäudehülle, aus. Die Anforderungen werden geringer, was somit geringere Sanierungskosten bedeutet.

Ein mit Heizöl beheiztes Gebäude weist den Primärenergiefaktor 1,1 auf, während ein Gebäude, dass mit Radiborer Nahwärme versorgt wird, einen Faktor von 0,21 aufweist. Zudem ist der Emissionsfaktor des Radiborer Netzes mit 72 g CO₂/Kilowattstunde Wärme im Vergleich zu Heizöl (266 g CO₂/Kilowattstunden Wärme) um das 3,5-fache geringer. Gebäude mit einem Anschluss am Nahwärmenetz Radibor schonen somit gleichzeitig die Umwelt und Ihren Geldbeutel.

BESCHEINIGUNG

Über die energetische Bewertung nach
FW 309 Teile 1 und 7

Wärme-Versorgungssystem
Fernwärmenetz Radibor

Betreiber
ABE Anlagenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Der Gutachter bescheinigt dem Versorgungssystem
folgende Kennzahlen

Primärenergiefaktor nach Kappung (GEG § 22 (3)) [f _p]	0,21
Primärenergiefaktor FW 309-1:2023 (GEG § 22 (2)) [f _p]	0,25
Emissionsfaktor FW 309-1:2023 (GEG Anl. 9) [f _{CO2eq}]	72 g _{CO2} /kWh

Datenbasis von Januar 2024 bis Dezember 2024.

Diese Bescheinigung ist gültig bis zum 02.07.2028.

ausgestellt am: 02.07.2025

von Tino Schütte
erstellt über www.district-energy-systems.info

Bescheinigungsnummer:
DESN0124_FW309-1u7_02072025

Hochschule Zittau/Görlitz
T.Schuette@hszg.de
<https://www.hszg.de/schuette>

Tino Schütte
Theodor-Körner-Allee 16
02763 Zittau, Sachsen

Ende - Weitere Informationen der Gemeinde